

## **Energieförderungsrichtlinie 2016**

Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Anschluss an Nahwärmesysteme, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Wohnbauten

### **§ 1**

#### **Zielsetzungen / Allgemeines**

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 zum Ziel hat.
- (2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2**

#### **Förderwerber / Förderwerberin**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.
- (2) Für die in dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen gelten keine Einkommensgrenzen.

### **§ 2a**

#### **Fördergeber**

- (1) Das Land Vorarlberg ist Fördergeber sämtlicher Energieförderungen gemäß § 4, die nicht in Absatz (2) genannt sind.
- (2) Die Vorarlberger Kraftwerke AG (im Folgenden „VKW“) sind Fördergeber der folgenden Förderungen, sofern sie im Rahmen des Bundesenergieeffizienzgesetzes anrechenbar sind:
  - Thermische Solaranlagen gemäß § 4 Absatz (1)
  - Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe) und Anschluss an Nahwärmesysteme gemäß § 4 Absatz (2)
  - Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen gemäß § 4 Absatz (3)
- (3) Ein etwaiger Fördervertrag kommt zwischen dem Förderwerber/der Förderwerberin und dem jeweiligen Fördergeber zustande. Unabhängig davon, wer Fördergeber ist, ist der Förderantrag immer gemäß § 9 dieser Richtlinie bei der Abteilung VIa des Landes Vorarlberg einzubringen, die für die Abwicklung und Auszahlung sämtlicher Energieförderungen zuständig ist. Hinsichtlich der Förderungen gemäß Absatz (2) handelt das Land Vorarlberg im Namen und auf Rechnung der VKW.
- (4) Die VKW ist berechtigt, sich die gewährten Förderungen gemäß Absatz (2) als Energieeffizienzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes anrechnen zu lassen und diese Anrechenbarkeit auf ein verbundenes Unternehmen oder auf

einen dritten Energielieferanten zu übertragen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn eine andere EU-rechtliche, gesetzliche oder sonstige Verpflichtung, beispielsweise eine Branchenverpflichtung, die Elektrizitätsunternehmen zu Energieeinsparungen oder Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup>, die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- (3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenen-bauweise.
- (4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung): Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche), andernfalls kann nur der auf die Wohnung(en) entfallende Teil gefördert werden.
- (5) Mischbauten (Alt- und Neubau): Bei Mischbauten erfolgt ab einem Anteilsverhältnis von mindestens 50 % Altbau (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung als Altbau. Andernfalls erfolgt die gesamte Abwicklung als Neubau.
- (6) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten. Jedes dieser voneinander unabhängigen Wohnobjekte muss eine eigene Hausnummer haben.
- (7) Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilssysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.
- (8) Nahwärmeanlagen: Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss, auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und auf Basis von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.
- (9) Wärmemengenzähler: Eine Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge. Bei Solaranlagen umfasst die Einrichtung mindestens zwei separate Temperaturfühler zur Messung der Vorlauf- und Rücklauftemperatur an geeigneter Stelle und mindestens eine mechanische Einrichtung (Volumenmessteil) zur Erfassung der Durchflussmenge des Solarkreislaufes.
- (10) Brutto-Grundfläche (BGF): Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes die konditioniert (beheizt) sind (1 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche = 1 m<sup>2</sup><sub>BGF</sub>).
- (11) Heizwärmebedarf (HWB): Der Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die konditionierten (beheizten) Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten. Der Heizwärmebedarf wird in kWh pro m<sup>2</sup><sub>BGF</sub> angegeben. Im Rahmen dieser Richtlinie gilt immer der Heizwärmebedarf am Referenzstandort.
- (12) Leistungszahl bzw. Coefficient of Performance (COP-Wert): Verhältnis von Heizleistung zu Antriebsleistung einer Wärmepumpe. Die Leistungszahl ist ein Momentanwert der z.B. in Prüfzeugnissen angegeben wird.
- (13) Jahresarbeitszahl Heizung (JAZ<sub>Heizung</sub>): Verhältnis von erzeugter Raumwärme zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.

- (14) Jahresarbeitszahl Gesamt ( $JAZ_{\text{Gesamt}}$ ): Verhältnis von erzeugter Raumwärme und erzeugtem Warmwasser zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.
- (15) Elektrodirektheizung: Heizungen mit elektrischer Energie, wobei diese direkt für die Wärmeerzeugung verwendet wird (z.B. Nachtspeicherheizungen, Widerstandsheizungen, usw.). Nicht eingeschlossen sind Wärmepumpenheizungen.

## **§ 4**

### **Förderbare Maßnahmen**

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme und/oder Warmwasser in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- (1) Thermische Solaranlagen:
  - a) Anlagen zur Warmwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %
  - b) Anlagen zur Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 %
  - c) Anlagen zur Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 20 %
- (2) Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe) und Hausanschluss an Nahwärmesysteme:
  - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
  - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung
  - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung
  - d) Hausanschluss an Nahwärmesysteme
- (3) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:
  - a) Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Erdsonden-, Energiepfahl-, Erdkollektor- und Grundwasseranlagen)
  - b) Anlagen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- (4) Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG)

## **§ 5**

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar. Für Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Partner/Partnerinnen kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.
- (2) Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden. Bei Mehrwohnungshäusern und Gemeinschaftsanlagen müssen die geförderten Anlagen zumindest 50 % der Heizlast abdecken. Ausgenommen sind solare Systeme.
- (3) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.

- (4) Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.
- (5) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

## § 6

### Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- (2) Kombinationspflicht mit Solar- oder Photovoltaikanlagen im Neubau (Im Altbau besteht keine Kombinationspflicht): Im Neubau sind Holzheizungen und Wärmepumpen mit Solaranlagen zu kombinieren. Die Mindestgröße der Solaranlage ist eine Anlage zur Warmwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %.

Bei Wärmepumpen kann anstelle der Solaranlage auch eine Photovoltaikanlage realisiert werden. Die Anlagenleistung muss bei Eigenheimen mindestens  $2 \text{ kW}_{\text{Peak}}$  und bei Mehrwohnhäusern mindestens  $5 \text{ W}_{\text{Peak}}$  pro  $\text{m}^2_{\text{BGF}}$  betragen.

Auf die Installation einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage kann verzichtet werden wenn:

- mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn an einem Standort am 21. April ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter [www.vorarlberg.at/vogis](http://www.vorarlberg.at/vogis) eingesehen werden.
- die Wärmeversorgung mit einem Nahwärmesystem erfolgt, sofern ein Ganzjahresbetrieb vorgesehen ist.

- (3) Technische Voraussetzungen für thermische Solaranlagen
  - a) Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. (Anforderungen an den Wärmemengenzähler siehe § 3 Absatz (9))
  - b) Die Leitungen im Außenbereich sind mit mindestens der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
  - c) Es ist eine Berechnung des Warmwasserdeckungsanteiles bzw. der Heizungsunterstützung mittels T\*SOL bzw. Polysun, mindestens in der Version 5.0 oder mit einem gleichwertigen Programm vorzulegen.
    - Für den Warmwasserbedarf ist immer (auch bei Heizungsunterstützung) ein Verbrauch von  $1,3 \text{ kWh}$  pro  $\text{m}^2_{\text{BGF}}$  und Monat anzunehmen (gemäß aktuellem Leitfadentechnisches Verhalten von Gebäuden des OIB). Bei bestehenden Gebäuden kann der Warmwasserbedarf alternativ auf Basis der Personenbelegung mit 50 Liter pro Person und Tag bei einer Warmwasserzapftemperatur von  $45^\circ\text{C}$  ermittelt werden.
    - Bei Heizungsunterstützung ist der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.
  - d) Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als  $25 \text{ m}^2$  sind von einem befugten, unabhängigen Prüfer mit einschlägiger Ausbildung abzunehmen (z.B. Ingenieurbüro Fachgebiet Installationstechnik oder Maschinenbau, HKLS-Planer, usw.). Die Abnahme hat nach dem Standard der QS-Energieförderung zu erfolgen.

- (4) Technische Voraussetzungen für Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe):
- a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:
- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook ([www.baubook.at/bmk](http://www.baubook.at/bmk)) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
  - Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
  - Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.
- b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung:
- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook ([www.baubook.at/bmk](http://www.baubook.at/bmk)) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
  - Mehrwohnhäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein. Dies gilt für Gebäude deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist.
- c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:
- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
  - Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.
- (5) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:
- a) Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser:
- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme ( $JAZ_{\text{Heizung}}$ ) beträgt mindestens 4,0 und bei der Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ( $JAZ_{\text{Gesamt}}$ ) mindestens 3,5. Der Nachweis erfolgt rechnerisch mit dem Programm JAZcalc. Für Anlagen ab Inbetriebnahme 01.01.2014 mindestens in der Version V8. Dieses Programm kann auf der Homepage [www.erdwaerme-info.at](http://www.erdwaerme-info.at) heruntergeladen werden. Die in der Berechnung angesetzten COP-Werte sind durch ein Prüfzeugnis zu belegen. Ist die Wärmepumpe im Baubook ([www.baubook.at/wp](http://www.baubook.at/wp)) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht.
  - Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge sowie einem separaten Stromzähler ausgestattet sein.
  - Überschreitet die Entzugsleistung bei Erdsonden 40 W/Bohrmeter ist eine Bemessung nach SIA 384/6 erforderlich (Siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Energiepfahlanlagen erfolgt die Berechnung in Anlehnung an SIA 384/6 bzw. nach einer thermischen Simulation. Bei Sondenfeldern mit einer Gesamtlänge von mehr als 1.000 Bohrmetern ist eine numerische Modellierung auf Grundlage eines Thermal Response Tests erforderlich.
  - Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m<sup>2</sup>.

- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.
- b) Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.
  - Der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf maximal 20 kWh pro m<sup>2</sup><sub>BGF</sub> und Jahr betragen.
  - Die technischen Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechen jenen für reine Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Absatz (6))
- (6) Technischen Voraussetzungen für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:
- die gesamte luftmengenspezifische Leistungsaufnahme (Ventilatoren, Regelung) beträgt maximal 0,45 Watt pro m<sup>3</sup> Luftstrom und Stunde [Wh/m<sup>3</sup>]
  - der effektive, trockene Wärmebereitstellungsgrad beträgt entweder mindestens 70 % nach PHI-Messverfahren (Passivhaus Institut Darmstadt) oder mindestens 82 % nach DIBt-Verfahren (Deutsches Institut für Bautechnik)
  - der interne und der externe Luftleckstrom dürfen jeweils 5 % des Nennablufstroms nicht überschreiten
  - die Luftdichtheit der Gebäudehülle n<sub>50</sub> ist mittels eines Differenzdruck-Messverfahrens (Blower Door Test) nachzuweisen und beträgt nach ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) maximal 1,0 h<sup>-1</sup> im Neubau und 1,5 h<sup>-1</sup> im Altbau.

## **§ 7**

### **Förderfähige Kosten**

- (1) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.
- (2) Förderfähige Kosten:
- a) für thermische Solaranlagen: Kollektor, Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung, inklusive Pumpen, usw.), Regelung, anteilige Elektroinstallation, Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen.
  - b) für Holzheizungen: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Heizungseinbindung, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und des Brennstofflagers.
  - c) für Hausanschluss an Nahwärmesysteme: Wärmeübergabestation (sofern sie im Besitz des Förderwerbers ist), Anschluss an die Wärmeübergabestation, Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
  - d) für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser: Wärmepumpe, Energiequelle (Tiefenprobe, Erdkollektoren, Grundwasserbrunnen etc.), Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
  - e) für Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Kompaktwärmepumpe, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.), Luftansaugung.

- f) für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Lüftungsgerät, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.)
- (3) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile; zusätzlich bei Solaranlagen: Dacheindeckungen.

## § 8 Förderart / Förderausmaß

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Heizsystems und dem Heizwärmebedarfs (HWB) des Gebäudes abhängig.
- (2) Der zulässige Heizwärmebedarf bei Neubauten und bei Altbauten in Abhängigkeit der Förderstufe beträgt:

HWB in kWh/m <sup>2</sup> <sub>BGF</sub> und Jahr	Förderstufen Neubau			Förderstufen Altbau		
	Basis- förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2	Basis- förderung	Bonusstufe 1	Bonusstufe 2
Solaranlagen	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme	≤ 40	≤ 20	≤ 10	Kein Grenzwert	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 20 - die Förderung erfolgt in der Bonusstufe 1		≤ 10	≤ 20 - die Förderung erfolgt generell in der Bonusstufe 2		
Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	≤ 40	≤ 20	≤ 10	≤ 70	≤ 50	≤ 30

Für den Erhalt der Förderung in den Bonusstufen 1 und 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

- (3) Förderausmaß:

- a) Förderhöhe für thermische Solaranlagen:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Thermische Solaranlagen Warmwasser mindestens 60 % Deckungsgrad	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	1.500 €	750 €	400 €
- Bonusstufe 1	2.000 €	1.000 €	500 €
- Bonusstufe 2	2.500 €	1.250 €	600 €

Thermische Solaranlagen Heizungsunterstützung mindestens 15 %	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	2.000 €	1.000 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.500 €	1.250 €	600 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	700 €

Thermische Solaranlagen Heizungsunterstützung mindestens 20 %	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	2.500 €	1.250 €	600 €
- Bonusstufe 1	3.000 €	1.500 €	700 €
- Bonusstufe 2	3.500 €	1.750 €	800 €

Neubauten mit Erdgas- oder Öl-Brennwert-Anlagen deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist, sind laut Vorarlberger Bautechnikverordnung (LGBl. 53/2014) mit Solaranlagen zu kombinieren. In solchen Objekten sind thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung nicht mehr förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

Servicescheck: Für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m<sup>2</sup> wird ein Servicescheck in Höhe von € 300,- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Service darf nicht von jener Fachfirma durchgeführt werden, welche die Anlage errichtet hat. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden. Für die Einlösung des Serviceschecks sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung samt Zahlungsbeleg des durchgeführten Services der Solaranlage,
- vollständig ausgefülltes Serviceprotokoll über den Service der Solaranlage,
- Dokumentation des Energieertrages der Solaranlage über zumindest ein Jahr.

b) Förderhöhen für Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Automatische Hackgut- und Pelletsheizungen	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	2.000 €	1.000 €	500 €
- Bonusstufe 1	3.000 €	1.500 €	750 €
- Bonusstufe 2	4.000 €	2.000 €	1.000 €



Stückholzheizungen mit Pufferspeicher Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung Hausanschluss an Nahwärme	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	1.500 €	750 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.200 €	1.100 €	750 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	1.000 €

Schwerpunkt Ersatz von Öl-Zentral-, Gas-Zentral- und Elektrodirektheizungen 2016:

Werden in Altbauten (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen) Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch Holzheizungen und/oder Hausanschluss an Nahwärmesysteme ersetzt und das alte Heizsystem entfernt, erhöht sich die Förderung um 30 %.

Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

c) Förderhöhen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Sole/Wasser und Wasser/Wasser: Erdsonden-, Erdkollektor-, Energiepfahl- und Grundwasserwärmepumpen	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	1.500 €	750 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.200 €	1.100 €	750 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	1.000 €

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
- Bonusstufe 1	2.200 €	1.100 €	750 €
- Bonusstufe 2	3.000 €	1.500 €	1.000 €

Schwerpunkt Ersatz von Öl-Zentral-, Gas-Zentral- und Elektrodirektheizungen 2016:

Werden in Altbauten (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen) Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen und/oder Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG ersetzt und das alte Heizsystem entfernt, erhöht sich die Förderung um 30 %.

Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

d) Förderhöhen für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Die Förderung beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2 und ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Eigenheime (maximal 2 Wohneinheiten)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohneinheiten) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
- Basisförderung	1.500 €	750 €	500 €
- Bonusstufe 1	2.000 €	1.000 €	750 €
- Bonusstufe 2	2.500 €	1.250 €	1.000 €

## § 9 Förderantrag

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Fachbereich Energie und Klimaschutz, Römerstraße 15, 6900 Bregenz einzubringen.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2016, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Allenfalls fehlende Unterlagen sind bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinie, das ist der 31.12.2017, nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Förderantrag seine Gültigkeit und ist als erledigt zu betrachten.
- (3) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
  - a) Förderungsantrag Vorarlberger Kraftwerke AG: Bei thermischen Solaranlagen, bei Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe) und Anschluss an Nahwärmesysteme sowie bei elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen
  - b) Energieausweis: Bei Neubauten und im Fall von bestehenden Bauten bei Wärmepumpen, Solaranlagen zur Heizungsunterstützung in Mehrwohnhäusern, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und bei Beantragung der Bonusstufen 1 und 2.
  - c) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
  - d) Meldebestätigung je Haushaltsvorstand (bei Bauträgern Eigentümer- bzw. Mieterauflistung) des betreffenden Objektes
  - e) Baubewilligung, wenn es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt
  - f) Bei Gemeinschaftsanlagen: Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
  - g) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbarer Maßnahme.

## § 10 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 11**

### **Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch**

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
  - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin gewährt wurde,
  - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
  - c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Absatz (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Absatz 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- (3) Der Förderwerber/die Förderwerberin der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

## **§ 12**

### **Kontrolle / Qualitätssicherung**

- 1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber/die Förderwerberin sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.
- 2) Weiters stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber/die Förderwerberin, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.
- 3) Mit der Bestätigung der sachgerechten Installation und Inbetriebnahme stimmt die ausführende Fachfirma zu, bei der Vorort-Qualitätsprüfung teilzunehmen.
- 4) Wird im Zuge der Qualitätssicherung ein schwerer Mangel (Anlage ist nicht funktionsfähig) festgestellt oder ist kein funktionsfähiger Wärmemengenzähler vorhanden, führt dies zum sofortigen Verlust der Förderung.  
Werden im Zuge der Qualitätssicherung leichtere Mängel (Anlage ist funktionsfähig) festgestellt, können diese Mängel binnen einer Frist von drei Monaten behoben werden.

### **§ 13**

#### **Antragsprinzip / Übergangsbestimmungen**

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.

Bregenz, am 22.12.2015

#### **Für die Vorarlberger Landesregierung**

Landesrat Ing. Erich Schwärzler